

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006

vom 7. Juli 2010

I. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben wird geändert.

1. § 4 Absatz 2 lautet neu:

²Die Steuer wird vom Tag der vorgeschriebenen Verkehrszulassung bis zum Ende des Kalenderjahres berechnet. Sie ist auf einmal und im Rahmen der ordentlichen Rechnungsstellung zu bezahlen. Die jährliche Rechnungsstellung für immatrikulierte Fahrzeuge erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

2. § 11 Absatz 2 lautet neu:

²Bei Wechselschildern wird die Steuer für das Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz beziehungsweise grössten Hubraum gemäss den §§ 7 und 9 voll erhoben, für jedes weitere Fahrzeug ein Viertel der ordentlichen Steuer.

3. § 12 lautet neu:

Definition von
Bonus und Malus

§ 12. ¹Zur Förderung von emissionsarmen Fahrzeugen werden basierend auf der Energieetikette Reduktionen (Boni) oder Mehrbelastungen (Mali) berechnet.

²Grundlagen für eine Bonus- oder Malus-Festlegung sind die Listen des Bundesamtes für Energie, welche die Neufahrzeuge mit der Energieetikette in die Kategorien A bis G einteilen.

³Die Bonus-Festlegung für die schweren Motorwagen basiert auf der Einteilung in die Eurokategorien.

⁴Der Bonus oder Malus bezieht sich auf das Fahrzeug und wird bei einem Halterwechsel auch der neuen Halterin oder dem neuen Halter berechnet.

4. § 12a wird eingefügt:

Definition der
Fahrzeuge

§ 12a. ¹Personenwagen werden nach ihrer Energieetikette bei der ersten Inverkehrsetzung in die Kategorien A bis G eingeteilt.

²Leichte Motorwagen gemäss § 7 Ziffer 2 sowie gewerbliche Arbeits- und Motorkarren gemäss § 9 Ziffern 4 und 5, die mit der Treibstoffart E (Elektrofahrzeuge) gekennzeichnet sind, werden bei Neueinlösungen der Kategorie A beziehungsweise der vom Bundesamt für Energie bestimmten Kategorie zugeteilt.

³Dieselbetrieene Personenwagen müssen mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein, damit sie den Bonusstufen zugewiesen werden.

⁴Neue Personenwagen ohne Kategorieeinteilung werden mit einem Malus belastet.

⁵Schwere Motorwagen werden basierend auf den Grundlagen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) in die Eurokategorien eingeteilt.

⁶Ist die Kategorieeinteilung für einen Bonus oder Malus bestritten, hat die Halterin oder der Halter den Nachweis für die Erreichung einer bestimmten Kategorie zu erbringen. Das Strassenverkehrsamt kann eine Fahrzeugprüfung anordnen.

⁷Für Fahrzeuge aus Direktimporten, bei Umbauten von Fahrzeugen sowie bei einer Änderung der Fahrzeugart in einen Personenwagen hat die Halterin oder der Halter den Nachweis für die Einteilung in die Kategorien A oder B oder die Nichteinteilung in die Kategorien F oder G zu erbringen.

⁸(gestrichen)

5. § 12b wird eingefügt:

Berechnung von
Bonus und Malus

§ 12b. ¹Der Bonus für Neufahrzeuge der Kategorie A beträgt 50 %, für solche der Kategorie B 25 %.

²Der Malus für Neufahrzeuge der Kategorien F und G beträgt 50 %.

³Der Bonus für Fahrzeuge gemäss Absatz 1 wird für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung und die darauf folgenden vier Jahre gewährt. Ein Unterbruch der Immatrikulation während der Dauer der Steuerreduktion verlängert die Dauer der Bonuserteilung nicht. Der Malus für die Fahrzeuge gemäss Absatz 2 ist während der gesamten Immatrikulationszeit zu entrichten.

⁴Der Bonus für schwere Motorwagen gemäss § 7 Ziffer 3, welche die jeweils im Vorjahr höchste immatrikulierte Eurokategorie aufweisen, beträgt 25 %. Der Rabatt entfällt im Folgejahr, wenn im laufenden Jahr Fahrzeuge einer höheren Kategorie immatrikuliert werden.

⁵Für Fahrzeuge, welche mit Wechselschildern immatrikuliert werden, gelten die gleichen Bestimmungen. Der Bonus oder Malus bezieht sich auf alle gemäss § 11 Absatz 2 festgelegten Fahrzeuge und deren entsprechend berechnete Steuerbeträge.

6. § 13a wird eingefügt:

Verlust der Bonus-
Gewährung oder der
Steuerbefreiung

§ 13a. Die Gewährung eines Bonus oder einer Steuerbefreiung entfällt, wenn die Voraussetzungen gemäss den §§ 12b oder 13 nicht mehr erfüllt sind.

7. § 13b wird eingefügt:

Rückforderung

§ 13b. ¹Wurde aus Gründen, welche die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges zu vertreten hat, zu Unrecht ein Bonus oder eine Steuerbefreiung gewährt, kann der zu wenig bezahlte Betrag der letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

²Wurde aus Gründen, welche die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges nicht zu vertreten hat, zu Unrecht ein Malus in der Steuerberechnung belastet, kann der zuviel bezahlte Betrag der letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

8. (gestrichen)

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.